



Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755

Fax: 0251/411-81755

E-Mail: geschaeftsstelle@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 52 /2010

Zielabweichungsverfahren nach § 16 Landesplanungsgesetz (in Kraft getreten am 08.04.2010) für die im Regionalplan des Regierungsbezirks Münster – Teilabschnitt Münsterland- dargestellten Windenergieeignungsbereiche WAF 16, WAF 17 und WAF 50 in der Stadt Ahlen

Berichterstatter: Regionalplanerin Diana Ewert

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Dieter Puhe

Tel.: 0251- 411-1446

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP der Sitzung der Verkehrskommission am
- TOP der Sitzung der Strukturkommission am
- TOP 9a der Sitzung des Regionalrates am 21.06.2010**

Beschlussvorschlag

Der Regionalrat erteilt im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens nach § 16 Landesplanungsgesetz sein Einvernehmen dazu, dass die Stadt Ahlen bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes die Windenergieeignungsbereiche des Regionalplanes in modifizierter Form im Flächennutzungsplan darstellen kann. Das Einvernehmen umfasst die Reduzierung der Windenergieeignungsbereiche WAF 17 und WAF 50. Die außerhalb der Regionalplandarstellungen liegende Konzentrationszone des FNP Borbein-Ost kann zusätzlich im FNP dargestellt werden. Auf die Darstellung des Windenergieeignungsbereiches WAF 16 im FNP wird verzichtet.

für die Verkehrskommission:

- Zustimmung
- Kenntnisnahme

für die Strukturkommission:

- Zustimmung
- Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

- Zustimmung
- Kenntnisnahme

Sachdarstellung:

Die Stadt Ahlen hat ein Verfahren für die Neuaufstellung des Flächenutzungsplanes eingeleitet.

Auf der Grundlage einer Untersuchung aus dem Jahr 2009 sollen auch die Darstellungen der bisherigen Konzentrationszonen für Windkraftanlagen geändert werden. Zukünftig soll der Flächennutzungsplan (FNP) fünf Konzentrationszonen (Halene-Süd, Halene-Nord, Borbein-Ost, Guissen und Nienholt zzgl. drei nicht zusammenhängender Ergänzungsflächen) mit einer Flächengröße von insgesamt ca. 150 ha enthalten (s. Anlage 1). Gegenwärtig sind drei Konzentrationszonen für Windkraftanlagen mit einer Gesamtgröße von etwa 180 ha im FNP dargestellt.

Mit der Überarbeitung der Konzeption zur Darstellung von Konzentrationszonen im FNP nimmt die Stadt Ahlen zulässigerweise eine planungsrechtliche Konkretisierung der im Regionalplan als Ziele der Raumordnung dargestellten Windenergieeignungsbereiche vor. Die neuen Konzentrationszonen des FNP enthalten keine Wohngebäude bzw. landwirtschaftliche Anwesen und keine Waldflächen mehr. Auch obergerichtlich geforderte Mindestabstände wurden bei der Abgrenzung der neuen Konzentrationszonen schon berücksichtigt. Dadurch soll u.a. ein Repowering alter Windkraftanlagen innerhalb der neuen Konzentrationszonen erleichtert werden.

Die neuen Konzentrationszonen im FNP weichen, wie schon die gegenwärtige Darstellung des FNP, von den Windenergieeignungsbereichen im Regionalplan ab. Die Windenergieeignungsbereiche des Regionalplanes WAF 17 und WAF 50 sollen bei der FNP-Neuaufstellung mit reduzierter Fläche dargestellt werden. Die Konzentrationszone des FNP Borbein-Ost liegt außerhalb des Eignungsbereiches WAF 17 des Regionalplanes. Auf die Darstellung des Eignungsbereiches WAF 16 des Regionalplanes im FNP soll verzichtet werden.

Aufgrund der zuvor beschriebenen Abweichungen bei der FNP-Neuaufstellung von den Darstellungen des Regionalplanes hat die Stadt Ahlen die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens nach Landesplanungsgesetz beantragt.

Mit Schreiben vom 11.02.2010 hat die Bezirksplanungsbehörde das von der Stadt Ahlen beantragte Zielabweichungsverfahren nach § 24 Landesplanungsgesetz (Fassung von 03.05.2005) für die im Regionalplan des Regierungsbezirks Münster – Teilabschnitt Münsterland- dargestellten Windenergieeignungsbereiche WAF 16, WAF 17 und WAF 50 in der Stadt Ahlen eingeleitet.

Das Zielabweichungsverfahren ermöglicht im Einzelfall die Zulassung einer von den Zielen der Raumordnung abweichenden Planung ohne Durchführung einer Änderung des Regionalplanes, sofern die Grundzüge des Regionalplanes nicht berührt werden und die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist.

Mit Inkrafttreten des neuen LPIG am 08.04.2010 haben sich die Voraussetzungen für das Zielabweichungsverfahren geändert. Nach § 16, Abs. 4 LPIG entscheidet die Regionalplanungsbehörde nicht mehr im Einvernehmen, sondern im Benehmen mit den fachlich zuständigen betroffenen öffentlichen Stellen und im Einvernehmen mit der Belegenheitsgemeinde und dem regionalen Planungsträger. Übergangsvorschriften sind in dem neuen LPIG nicht enthalten.

Als einzige an dem Verfahren beteiligte Stelle hat das Landesbüro der Naturschutzverbände in seiner Stellungnahme Bedenken gegen das Zielabweichungsverfahren erhoben. Eine Zustimmung zu dem Verfahren hat das Landesbüro davon abhängig gemacht, dass drei ältere und max. 100 Meter hohe Anlagen abgebaut werden. Nach Ansicht der Naturschutzverbände könnten Zugvögel beim Vogelzug im Frühjahr gefährdet sein. Die Vögel würden die bestehenden niedrigen Windkraftanlagen überfliegen und dann bei schlechter Sicht möglicherweise in die Rotoren der neuen 150 m hohen Anlagen fliegen.

Bemühungen der Stadt Ahlen mit örtlichen Vertretern des Naturschutzbundes einen Konsens zu erreichen haben nicht zu einer Rücknahme der Bedenken geführt.

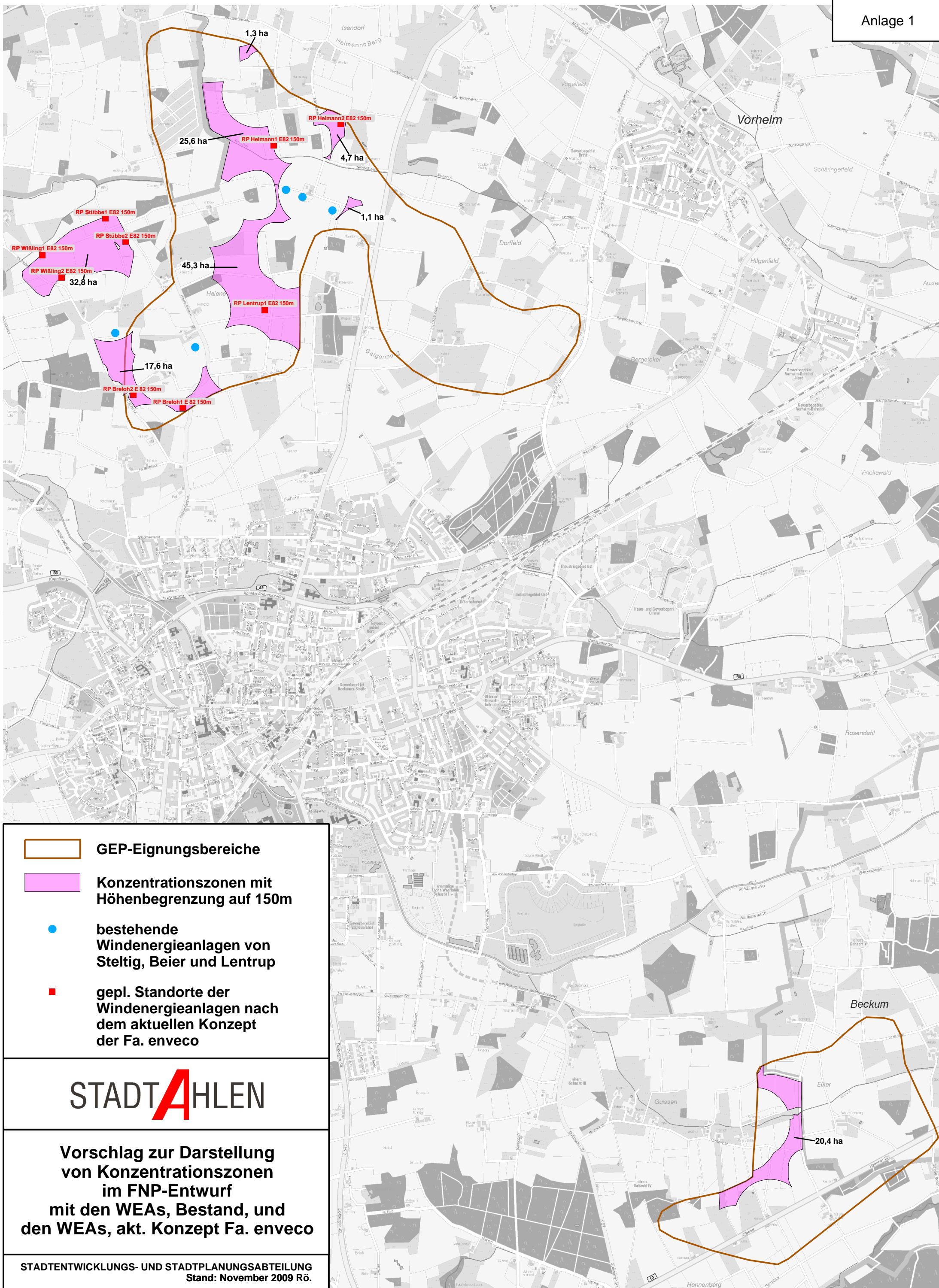
Die drei in Rede stehenden Windkraftanlagen sind aufgrund bestehender gültiger Genehmigungen errichtet worden. Für die Forderung der Naturschutzverbände gibt es keine Rechtsgrundlage. Sie ist rechtlich in einem regionalplanerischen Verfahren (Zielabweichung oder Regionalplanänderung) nicht umsetzbar.

Fazit:

Die Bezirksplanungsbehörde ist der Auffassung, dass der Regionalplan durch die Flächenutzungsplanung der Stadt Ahlen in seinen Grundzügen nicht berührt wird. Sowohl aus quantitativer (verbleibende Anzahl und Flächen der Windenergieeignungsbereiche im Regionalplan), wie auch aus qualitativer Sicht ist die Steuerung der Windenergienutzung auch weiterhin durchzusetzen. Durch die geänderte Flächennutzungsplanung werden die Voraussetzungen für ein Repowering älterer Windkraftanlagen in Ahlen geschaffen.

Alle Verfahrensbeteiligte, mit Ausnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände, haben ihr Einvernehmen zu dem Zielabweichungsverfahren erteilt. Für die Forderung der Naturschutzverbände nach einem Rückbau von drei bestehenden Windkraftanlagen fehlt es an einer Rechtsgrundlage.

Die Bezirksplanungsbehörde schlägt dem Regionalrat vor sein Einvernehmen zu diesem Zielabweichungsverfahren zu erteilen.



- GEP-Eignungsbereiche
- Konzentrationszonen mit Höhenbegrenzung auf 150m
- bestehende Windenergieanlagen von Steltig, Beier und Lentrup
- gepl. Standorte der Windenergieanlagen nach dem aktuellen Konzept der Fa. enveco

STADT AHLEN

Vorschlag zur Darstellung von Konzentrationszonen im FNP-Entwurf mit den WEAs, Bestand, und den WEAs, akt. Konzept Fa. enveco

